

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0502/2023
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 03.04.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.05.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	09.05.2023	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	17.05.2023	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Stadtwerke AG / Wohnbau Mainz GmbH
hier: Errichtung der Wohnen und Energie Mainz GmbH

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den April 2023
Stadtverwaltung

Mainz, den April 2023
Stadtverwaltung

Günter Beck
Bürgermeister

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, den Mai 2023
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Stadtrat nehmen zur Kenntnis, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) einen Teil des vorgesehenen Gesellschaftsgegenstandes gem. § 2 Abs. 1 S. 3 des Gesellschaftsvertragsentwurfs der Wohnen und Energie Mainz GmbH als kommunalaufsichtsbehördlich bedenklich angesehen hat.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 30.11.2022 mit Drucksache Nr. 1417/2022 der Errichtung der Wohnen und Energie Mainz GmbH (nachfolgend: WuE) zugestimmt, die voraussichtlich am 20.04.2023 umgesetzt werden soll. An der WuE soll die Wohnbau Mainz GmbH (nachfolgend: WBM) zu 50% beteiligt sein. Die übrigen Gesellschaftsanteile sollen die Mainzer Wärme GmbH (nachfolgend: MW) i.H.v. 40% und die Mainzer Erneuerbare Energien GmbH (nachfolgend: MEE) i.H.v. 10% halten. Die MW und die MEE sind ihrerseits 100%ige Tochtergesellschaften der Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend: MSW).

Die Errichtung der WuE wurde der ADD gem. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GemO RLP angezeigt. Im Ergebnis hat die ADD eine Errichtung auf der Basis des dem Stadtrat vorgelegten Gesellschaftsgegenstandes gem. § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesellschaftsvertragsentwurfs als kommunalaufsichtsbehördlich unbedenklich angesehen. Ein Teil des Gesellschaftsgegenstandes gem. § 2 Abs. 1 S. 3 (nachfolgend hervorgehoben) ist jedoch von der ADD kommunalaufsichtsbehördlich beanstandet worden, auch wenn eine Betätigung in diesen Geschäftsfeldern nach Abstimmung mit der ADD auf Liegenschaften der WBM begrenzt worden ist. Die Gesellschafter der WuE planen den nachfolgenden Gesellschaftsgegenstand der WuE umsetzen:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Umsetzung energetischer Quartierskonzepte und technischer Energielösungen, die der klimafreundlichen Versorgung von neuen und bestehenden Liegenschaften der Wohnbau Mainz GmbH dienen sowie die Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung berücksichtigen und nutzen. Zur Erfüllung dieses Zweckes kann das Unternehmen insbesondere Photovoltaikanlagen oder andere Anlagen zur Energieerzeugung, -verteilung und -speicherung planen, errichten und betreiben. **Daneben plant, errichtet und betreibt das Unternehmen für Liegenschaften der Wohnbau Mainz GmbH Lösungen für die Elektromobilität, sonstige klimafreundliche Mobilitätslösungen und Lösungen bestehend aus Sensorik, Software und Hardware im Bereich der Digitalisierung und Smart-City-Anwendungen insbesondere zu Zwecken der Kommunikation, der Abrechnung, der sonstigen Verwaltung oder der technischen Realisierung.**“

Zu den beanstandeten Geschäftsfeldern („für Liegenschaften der WBM die Planung, Errichtung und Betrieb von sonstigen klimafreundlichen Mobilitätslösungen“ sowie „für Liegenschaften der WBM die Planung, Errichtung und Betrieb von Lösungen bestehend aus Sensorik, Software und Hardware im Bereich der Digitalisierung und Smart-City-Anwendungen insbesondere zu Zwecken der Kommunikation, der Abrechnung, der sonstigen Verwaltung oder der technischen Realisierung“) sind der ADD jeweils ein Betätigungsbeispiel (Realisierung eines Carsharing Angebotes für Wohnquartiere der WBM bzw. die intelligente Bewässerung von Bäumen auf Grünanlagen von Wohnquartieren der WBM) dargelegt worden. Weitergehende Ausführungen, die zu einer kommunalaufsichtsbehördlichen Unbedenklichkeit hätten führen können, konnten nicht gemacht werden, weil die konkreten Betätigungsfelder der WuE innerhalb dieser Geschäftsfelder noch nicht abschließend definiert worden sind.

Die ADD hat mit Schreiben vom 23.02.2023 bezüglich den beanstandeten Geschäftsfeldern die Frage gestellt, ob innerhalb des Konzerns Stadt Mainz (kritisch) hinterfragt und geprüft wurde, ob der maßgebliche Aufgabenkatalog der WuE nicht durch die am 29.09.2020 gegründete KIM GmbH (nachfolgend: KIM) und deren dort vorhandenes und gebündeltes Know-how übernommen werden könne. Innerhalb eines kommunalen Konzerns gelte es Doppel- bzw. Mehrfachzuständigkeiten zu vermeiden und eigene Beteiligungsstrukturen immer wieder auf den Prüfstand der Erforderlichkeit unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen zu stellen.

Hierzu ist festzustellen, dass eine solche Prüfung mit dem Ergebnis erfolgt ist, dass der beanstandete Aufgabenbereich der WuE nicht durch die KIM übernommen werden kann. Die KIM bietet als 100%ige Tochtergesellschaft der MSW zu Themen der intelligenten Mobilität, Smart City Projekten und zur Digitalisierung von Unternehmen der Unternehmensgruppe Mainzer Stadtwerke ausschließlich Beratungsdienstleistungen an. Dienstleistungen hinsichtlich der konkreten Planung, der Errichtung und des Betriebs werden von der KIM hingegen nicht angeboten. Die KIM kann daher lediglich unterstützend für die WuE tätig werden. Aufgabenschwerpunkt der WuE ist die Entwicklung und Umsetzung energetischer Quartierskonzepte und technischer Energielösungen, die der klimafreundlichen Versorgung von neuen und bestehenden Liegenschaften der Wohnbau Mainz GmbH dienen. Die beanstandeten Aufgabenbereiche der WuE stellen demnach keine Haupt- sondern Annextätigkeiten der WuE dar. Das dargestellte Prüfergebnis der Verwaltung wurde der ADD mit Schreiben vom 06.04.2023 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 23.02.2023 hatte die ADD als vorläufiges Ergebnis ihrer kommunalrechtlichen Prüfung mitgeteilt, dass allein die Errichtung der WuE reduziert auf einen Gesellschaftsgegenstand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie die in § 2 Abs. 1 S. 3 vorgesehene Planung, Errichtung und Betrieb von Lösungen für Elektromobilität für Liegenschaften der WBM als kommunalaufsichtsbehördlich unbedenklich angesehen wird. Eine darüberhinausgehende Betätigung werde kommunalaufsichtsbehördlich nicht mitgetragen und liege allein in der Eigenverantwortung der Stadt Mainz.

2. Lösung

Der vorgenannte Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine Anwendung

Finanzierung